

VEREINSSATZUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „SPORTUNION PRAM“, im Folgenden kurz „SPORTUNION“ genannt, hat seinen Sitz in 4742 PRAM und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde Pram und Umgebung. Er gehört der Sportunion, Landesverband Oberösterreich, an.
- 1.2 Die Sportunion Pram ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen sowie die Pflege österreichischen Volks- und Brauchtums unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur als Region Europas.
- 2.2 Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- 3.1 Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- 3.2 Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- 3.3 Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- 3.4 Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreibung von elektronischen Medien.
- 3.5 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Unternehmen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- 3.6 Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 4.1 Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- 4.2 Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- 4.3 Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Unternehmen.
- 4.4 Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- 4.5 Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- 4.6 Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge, sowie sonstige Zuwendungen die dem Vereinszweck dienen.

§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Arten der Mitglieder
 - a) Ordentliche
 - b) Außerordentliche
 - c) Ehrenmitglieder
- 5.2 Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- 5.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre Mitgliedschaft aktiv unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- 5.5 Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erwarben oder den Verein in besonderer Weise unterstützten.
- 5.6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erwarben oder den Verein in besonderer Weise unterstützten. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit

- b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
- c) mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn ein Mitglied mit dem von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Erinnerung länger als drei Jahre im Rückstand ist.
- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
- e) im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- 7.3 Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- 7.5 Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.
- 7.6 Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Die Organe des Vereines sind:
 - d) Generalversammlung
 - e) Vereinsleitung
 - f) Rechnungsprüfer
 - g) Schiedsgericht
- 8.2 Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

8.3 Der Obmann / die Obfrau bekleidet seine Funktion normalerweise für zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden (vier Jahre), kann diese jedoch auf seinen eigenen Wunsch verlängern.

§ 9 Generalversammlung

9.1 Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Dazu gehören im Besonderen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
- c) Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und zweier Rechnungsprüfer
- d) Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
- e) Festsetzung aller Beiträge und Gebühren
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Bestellung der Rechnungsprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Satzungsänderungen
- j) Entscheidung über die freiwillige Auflösung

9.2 Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten.

9.3 Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit postalischer bzw. elektronischer Bekanntgabe und von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung.

9.4 Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.

9.5 Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

9.5 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

9.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.

9.7 Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel aller Vereinsmitglieder verlangt oder es von der Vereinsleitung beschlossen wird oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.

§ 10 Vereinsleitung

- 10.1 Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- 10.2 Die Mitglieder der Vereinsleitung sind:
- a) der Obmann / die Obfrau und seine Stellvertreter
 - b) der Schriftführer und seine allfälligen Stellvertreter
 - c) der Kassier und seine allfälligen Stellvertreter
- 10.3 Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 10.4 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 10.5 Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Die Kooptation ist von der Generalversammlung nachträglich genehmigen zu lassen.
- 10.6 Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes (in Verbindung mit §§ 24 und 31a VereinsG) auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- 10.7 Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung

- 11.1 Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festlegung des Sportprogrammes, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter
 - g) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung
 - h) Bestellung von Mitarbeitern und Beiräten

- 11.2 Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann / die Obfrau. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.3 Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den gemäß § 14 Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

§ 12 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

- 12.1 Der Obmann / die Obfrau und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann / die Obfrau oder einer seiner Stellvertreter führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann / die Obfrau kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- 12.2 Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit den Stellvertretern den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- 12.3 Aufgabe des Kassiers ist gemeinsam mit den Stellvertretern die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.

§ 13 Die Vertretung des Vereines

- 13.1 Der Verein wird nach außen vom Obmann / von der Obfrau oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- 13.2 Alle Ausfertigungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann / von der Obfrau zu zeichnen. Schreiben an Behörden sind vom Obmann / von der Obfrau und Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Obmann / die Obfrau mit dem Kassier oder deren Stellvertreter.
- 13.3 Bei Verhinderung eines Amtsträgers wird dieser von dessen Stellvertreter vertreten.

§ 14 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen vier Monate nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch die Vereinsleitung diesen zu prüfen.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht sowie den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- 15.3 Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 15.4 Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 16 Schiedsgericht

- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Geschäftsordnung

Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung.

§ 18 Sektionen

- 18.1 Sektionen werden über Beschluss der Vereinsleitung gegründet und haben unter verantwortlicher Leitung als unselbständige Abteilung des Vereines die Pflege und Ausübung einer Sportdisziplin oder/und kultureller Anliegen zur Aufgabe.
- 18.2 Die Zugehörigkeit zu einer Sektion bedingt die Mitgliedschaft zum Verein selbst.
- 18.3 Die Tätigkeit einer Sektion darf dem Vereinszweck nicht zuwider laufen.

§19 Auflösung des Vereines

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, gleichzeitig ist zumindest ein Abwickler zu bestellen.
- 19.2 Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
- a) die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes
 - b) die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich
 - c) die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - d) die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 19.3 Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, fließt das gesamte Vermögen der. Sportunion Pram der Gemeinde Pram zu. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- 19.4 Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 20 Funktionsbezeichnungen

Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

Einstimmiger Beschluss der Generalversammlung vom 04. April 2014

Pram, 4. April 2014

Für die Richtigkeit: